

2021-I

**Allgemeine Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Meldung der  
Wahlergebnisse für statistische Zwecke**

**Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik  
vom 5. November 2019, Az. 14-1367.1-1/6**

**(BayMBl. Nr. 522)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Landesamts für Statistik über die Allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15. März 2020; Meldung der Wahlergebnisse für statistische Zwecke vom 5. November 2019 (BayMBl. Nr. 522)

---

<sup>1</sup>Nach Art. 56 Abs. 1 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) haben die Gemeinden und die Landkreise dem Landesamt für Statistik die für die statistische Bearbeitung der Ergebnisse der Wahlen erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die Wahlvorstände, die Briefwahlvorstände, die Gemeinden und die Landratsämter haben nach § 88 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO) Schnellmeldungen zu erstatten. <sup>3</sup>Bei Mitgliedsgemeinden tritt an deren Stelle die Verwaltungsgemeinschaft. <sup>4</sup>Die Gemeinden und die Landratsämter werden gebeten, wie folgt zu verfahren: